

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152),
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, S. 212),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) , vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 370),
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1147, 1153)

beschließt der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 10.12.2018 folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.11.2016**

### **§ 1**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Gewerbliche Siedlungsabfälle:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere
  - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
  - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

## § 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs.1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
 „Das Verlagern von Abfällen vom Anfallort weg ist im Übrigen bis auf die in den Absätzen 5 und 6 geregelten Fälle nicht erlaubt.“
- b) In Abs. 7 werden "s. Anhang 2 zu dieser Satzung" sowie "und 10" gestrichen.

## § 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 9 erhält folgende Fassung:  
 „Abweichend von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden. Zu Streusiedlungsbereichen zählen Anfallstellen,
  - zu deren Liegenschaften keine Zufahrt existiert, die ein Müllfahrzeug ohne Rückwärtsfahren benutzen kann, oder
  - zu deren Liegenschaften die Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (§ 8 Abs. 6) möglich ist, oder
  - denen die Bereitstellung der Abfälle in Behältern wegen großer Distanz oder sonstiger besonderer Erschwernisse auf dem Weg zwischen Wohn-/ Geschäftsgebäude und Bereitstellungsort nicht zugemutet werden kann und denen das Bereitstellen der Abfälle über ein Sacksystem an der nächstgelegenen Sammelstelle ganzjährig ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist.

Innerörtliche Liegenschaften, bei denen eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls zutreffen, werden wie Streusiedlungsbereiche im Sinne dieser Satzung angesehen. Die Feststellung, auf welche Grundstücke die vorgenannten Kriterien zutreffen, wird jeweils vom Amt für Abfallwirtschaft getroffen und in Listenform aktuell geführt. Diese Liste ist während der Öffnungszeiten im Amt für Abfallwirtschaft einsehbar und elektronisch über die aktuellen Medien des Landkreises abrufbar.

Die Anzahl der Säcke muss dem sonst mindestens vorzuhaltenden Behältervolumen pro Jahr entsprechen, mindestens aber 12 Rest- bzw. 24 Biomüllsäcke. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Anzahl, mindestens jedoch 6 Rest- bzw. 12 Biomüllsäcke, beantragt werden. Der Ausnahmetatbestand nach Abs. 5 gilt entsprechend. In Verbindung mit Abs. 13 a bis d gelten diese Regelungen analog auch für entsprechende Gewerbebetriebe.

- b) Abs. 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Restmüllsäcke für den historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen fassen 35 Liter und werden in Kontingenten zu je 15 Säcken abgegeben.“
- c) In Abs. 13 a wird der bisherige Verweis auf § 7 Satz 4 GewAbfV geändert in § 7 Abs. 2 GewAbfV.

## § 4

§ 22 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Als Haushalt gelten auch Untermieter und Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften, sowie Wohngemeinschaften.“

2. Absatz 2 Satz 6 lautet wie folgt:

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit ... Personen	Gebühr Euro
1	31,00
2 und 3	46,50
4 und mehr	55,80

## 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

<b>Behälter</b>		<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
40 l	Füllraum	14-täglich	53,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	24,40
60 l	Füllraum	14-täglich	80,30
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	36,70
80 l	Füllraum	14-täglich	107,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	48,90
120 l	Füllraum	14-täglich	160,50
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	73,30
140 l	Füllraum	14-täglich	187,30
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	85,50
240 l	Füllraum	wöchentlich	642,10
240 l	Füllraum	14-täglich	321,00
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	146,60
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.881,90
770 l	Füllraum	14-täglich	940,90
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	470,50
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.688,40
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.344,20
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	672,10
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.110,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.055,00
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.527,50
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	10.998,00
4.500 l	Füllraum	14-täglich	5.499,00
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.749,50

- die Biomüllbehälter:

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	55,20
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	110,50
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	220,90
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	607,50
240 l	wöchentlich	328,20
660 l	wöchentlich	902,60

4. Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen

<b>Anzahl Säcke à 35 Liter</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
15 Stück	24,70
30 Stück	49,40
45 Stück	74,00
60 Stück	98,70
75 Stück	123,40
90 Stück	148,10

„

5. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,30
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,00
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,40

6. Absatz 7 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Behältergebühr erhoben.

Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
40 l Füllraum	14-täglich	99,20
40 l Füllraum	4-wöchentlich	68,90
60 l Füllraum	14-täglich	117,30
60 l Füllraum	4-wöchentlich	78,00
80 l Füllraum	14-täglich	135,40
80 l Füllraum	4-wöchentlich	87,10
120 l Füllraum	14-täglich	171,60
120 l Füllraum	4-wöchentlich	105,30
140 l Füllraum	14-täglich	189,70
140 l Füllraum	4-wöchentlich	114,40
240 l Füllraum	wöchentlich	508,60
240 l Füllraum	14-täglich	280,30
240 l Füllraum	4-wöchentlich	159,90
770 l Füllraum	wöchentlich	1.694,90
770 l Füllraum	14-täglich	877,90
770 l Füllraum	4-wöchentlich	464,20
1.100 l Füllraum	wöchentlich	2.229,00
1.100 l Füllraum	14-täglich	1.164,00
1.100 l Füllraum	4-wöchentlich	610,00
2.500 l Füllraum	wöchentlich	4.633,90
2.500 l Füllraum	14-täglich	2.681,90
2.500 l Füllraum	4-wöchentlich	1.398,90
4.500 l Füllraum	wöchentlich	7.888,30
4.500 l Füllraum	14-täglich	4.280,60
4.500 l Füllraum	4-wöchentlich	2.211,60

7. Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	57,10
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	114,20
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	228,50
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	628,30
240 l	wöchentlich	339,50
660 l	wöchentlich	933,50

8. Es wird ein neuer Abs. 9 wie folgt eingefügt:

„Nach- und Sonderleerungen, die durch Umstände erforderlich werden, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erfolgen kostenpflichtig.“

## **§ 5**

§ 23 erhält folgende Fassung:

### **Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

(1) Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle an den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 werden die Gebühren/Entgelte nach dem Gewicht (t) des angelieferten Abfalls bemessen. Unterhalb des für die Wiegeeinrichtung zulässigen Mindestgewichts werden pauschale Gebühren verwendet.

(2) Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an der Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

1.) Abfälle zur Beseitigung

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	225,80 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,10 €

## 2.) Abfälle zur Verwertung

a) Kostenpflichtiger Sperrmüll aus privaten Haushalten	185,80 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	15,00 €
b) Gewerbeabfälle	185,80 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	15,00 €
c) Baustellenmischabfälle	185,80 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	15,00 €

Mineralische Abfälle werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.

(3) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I)	20,00 €/t
Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg pro Öffnungstag	gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II)	32,00 €/t
Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg pro Öffnungstag	gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	46,00 €/t

Bei Unterschreitung der Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 80% der Mindestlast festgesetzt.

## § 6

§ 23 a wird in Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„Gleiches gilt, wenn gemäß § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen.“

## § 7

§ 26 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Ziff. 4 lautet künftig wie folgt:

„Entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt.“



- b) Ziff. 5 lautet künftig:  
„Als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt.“
- c) In Ziff. 11 wird das Wort "sowie" ersetzt durch "in Verbindung mit".

## **§ 8**

- 1. Anhang 1 wird in den laufenden Nummern 2, 3 und 8 wie folgt geändert:  
„In den Nummern 2 und 3 beträgt der Einwohnergleichwert statt 0,5 nunmehr 0,33 und in Nummer 8 künftig 0,2.“
- 2. Anhang 2 wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 10.12.2018

Sven Hinterseh, Landrat

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.